



**Daten nützen
Daten schützen**

LfDI-Newsletter

März 2018

Inhalt



**Tätigkeitsbericht
Informationsfreiheit**

• 2 •



**Orientierungshilfe für
Vereine**

• 3 •



DS-GVO

• 4 •

Allerlei

• 5 •

Ausgabe 1

Der LfDI stellt die erste Ausgabe des in regelmäßigen Abständen erscheinenden Newsletters vor.

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich sehr, Ihnen den ersten Newsletter meiner Dienststelle präsentieren zu können! Künftig möchten wir Sie auch über dieses Medium in regelmäßigen Abständen mit den neuesten Informationen zu unseren Themen versorgen. Zudem informieren wir Sie über aktuelle Veranstaltungen.

Der aktuelle Newsletter beschäftigt sich unter anderem mit der erst kürzlich erschienen Orientierungshilfe für Vereine. Für Funktionäre und Experten, aber auch für Betroffene werden auf knapp über 30 Seiten alle relevanten Themen wie Rechtsgrundlagen, Veröffentlichungen im Internet, Einwilligungen sowie Datenübermittlungen angesprochen.

Die Freiheit, unsere Daten zu nützen – aber auch die Freiheit, unsere Daten zu schützen!

Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit meinem ersten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit. Ein Thema, mit großer Bedeutung! Denn nur die wenigsten Bürgerinnen und Bürger wissen, dass sie seit gut zwei Jahren gegenüber Behörden von Land und Kommunen einen Anspruch auf umfassende Auskünfte haben. Während der Datenschutz im Bewusstsein der Bevölkerung fest verwurzelt ist und auch eine Reihe von Skandalen in diesem Bereich das öffentliche Bewusstsein geschärft hat, fristet die Informationsfreiheit eher ein "Schattendasein". Mein Tätigkeitsbericht enthält deshalb unter anderem Ratschläge für alle Bürgerinnen und Bürger, wie sie ihr Informationszugangsrecht effektiv wahrnehmen können.



Ich wünsche Ihnen viele neue Erkenntnisse beim Studieren des Newsletters und freue mich, wenn Sie unseren Newsletter weiterempfehlen, so dass wir noch mehr Interessierte erreichen können.

Ihr Landesbeauftragter
Dr. Stefan Brink

ANMELDUNG

Melden Sie sich jetzt an und erhalten Sie Ihre Neuigkeiten regelmäßig und bequem per E-Mail:

Rufen Sie unsere Webseite unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/newsletter-anmeldung/> auf und tragen Sie bitte im Formularfeld Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie anschließend auf den Button "Anmelden". Sie erhalten daraufhin eine Bestätigung per E-Mail.

Beachten Sie bitte: Möglicherweise hat Ihr E-Mail-Programm diese Bestätigungsnachricht in den Ordner "Junk", "Spam", "Spamverdacht" o. ä. einsortiert.

Das Newsletter-Abonnement ist natürlich kostenfrei und jederzeit kündbar.

Informationsfreiheit in unserem Land

Ein demokratisches Gemeinwesen lebt von der Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess und der Kontrolle staatlichen Handelns. Dies setzt voraus, dass staatliches Handeln nachvollziehbar ist.

WIR MACHEN ÖFFENTLICHE STELLEN FIT IM UMGANG MIT DEM LIFG

Unsere Schulung "LIFG Baden-Württemberg - Grundzüge des Gesetzes und Tipps zur praktischen Anwendung" ist dreigliedrig aufgebaut und umfasst einen Kurzabriss der gesetzlichen Vorschriften und deren Spezifika, praktische Anwendungstipps und Fallbeispiele.

Interessierte Stellen können sich per [Mail bei unserer Poststelle](#) melden.

Voraussetzungen sind ein Teilnehmerkreis von mind. 30 Personen sowie ein geeigneter Schulungsraum vor Ort.

WEITERE INFORMATIONEN

Häufig gestellte Fragen zur Informationsfreiheit sowie interessante Links können auf der Internetseite www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ abgerufen werden.

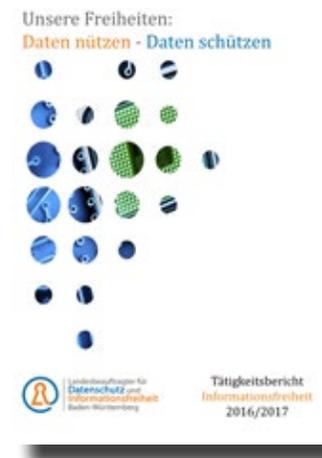
Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

„Informationszugang ist ein Stück Freiheit!“

Seit Januar 2016 erleichtert das Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu amtlichen Informationen informationspflichtiger Stellen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Stefan Brink, hat am 27. Februar 2018 seinen ersten Tätigkeitsbericht für diesen Bereich vorgestellt.

„Informationszugang ist ein Stück Freiheit!“, betont LfDI Brink. „Mit diesem neuen Bürgerrecht können wir uns intensiver und besser informiert an politischen Entscheidungen beteiligen, wir können das Wissen und die Fachkunde unserer Verwaltungen für uns erschließen und nutzen und letztlich auch unsere Verwaltung besser kontrollieren. Mit der Informationsfreiheit lassen sich – kurz gesagt – die Datenschatze unserer Verwaltungen heben!“

Brink sieht es als seine Hauptaufgabe an, sowohl die Bürgerinnen und Bürgern als auch den öffentlichen Stellen die notwendige Orientierung in Sachen Informationsfreiheit zu geben: „Diese Aufgabe ist keine leichte, denn gerade in den Behörden des Landes gilt es Befürchtungen zu begegnen, die Idee der Informationsfreiheit könnte die staatlichen und kommunalen Verwaltungen überfordern.“



Dafür zu sorgen, dass dies nicht geschieht, also unsere Behörden gut auf das neue Recht vorzubereiten, damit unsere Bürgerinnen und Bürger möglichst umfangreich vom neuen Bürgerrecht auf Informationszugang Gebrauch machen, ist Aufgabe des Landesbeauftragten.

Deshalb stehen aktuell Schulungsangebote für öffentliche Stellen zum Landesinformationsfreiheitsgesetz – neben der Bearbeitung von Eingaben und Beratungsanfragen – im Mittelpunkt unserer Arbeit.

INHALT DES TÄTIKEITSBERICHTS



Der 1. Tätigkeitsbericht für die Informationsfreiheit umfasst fünf Kapitel in denen unter anderem Bürgerinnen und Bürger Ratschläge erhalten, wie sie ihr Informationszugangsrecht effektiv wahrnehmen können, wie öffentliche Stellen sinnvoll mit Informationensuchen umgehen und in denen Fälle aus der Praxis präsentiert werden.

Der Tätigkeitsbericht ist auf der Homepage des LfDI abrufbar unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/02/Erster-Taetigkeitsbericht-fuer-die-Informationenfreiheit.pdf>



Inhalt der Orientierungshilfe

Für alle Funktionäre und Experten:

- › *Rechtsgrundlagen.*
- › *Erhebung personenbezogener Daten durch einen Verein.*
- › *Speicherung personenbezogener Daten.*
- › *Nutzung von personenbezogenen Daten.*
- › *Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte.*
- › *Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten.*
- › *Organisatorisches.*

Schützenhilfe für Vereine:

LfDI stellt eine Orientierungshilfe für Vereine „unter der Datenschutz-Grundverordnung“ zur Verfügung.

Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich in Vereinen und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. So positiv das ist – es entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung der Vereine, statische Regeln zu befolgen, auch jene zum Schutz der persönlichen Daten von Mitgliedern, Mitarbeitern und Vereinspartnern.

Deshalb bleibt es nicht aus, dass Vereinsvorstände mit Fragen des Datenschutzes konfrontiert werden und nach Antworten suchen. Zu kaum einem Thema erreichten den LfDI in den letzten Monaten so viele Anfragen von Vereinsvorständen, Politikern und Beratern wie zu diesem. Auch bei den betroffenen Mitgliedern wächst die Sensibilität für dieses Thema – das zeigen die Eingaben und Beschwerden beim LfDI. Hinzu kommt noch, dass ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht wird – und zwar nicht nur für gewerbliche Unternehmen, sondern eben auch für alle Vereine.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Stefan Brink, hat dies zum Anlass genommen, eine Orientierungshilfe zu dieser Thematik vorzustellen. Der Landesbeauftragte hierzu: „Für Vereine ist jetzt die Zeit gekommen, die neuen Datenschutz-Anforderungen in Angriff zu nehmen, damit der Übergang auf das neue Datenschutzrecht glatt über die Bühne gehen kann. Mit unserer Orientierungshilfe möchten wir den Vereinen zur Seite stehen und sie bei dieser Aufgabe unterstützen.“

Das neue Datenschutzrecht ist keine leichte Kost – aber der LfDI leistet Schützenhilfe

Die jetzt vorgelegte Orientierungshilfe richtet sich in erster Linie an Vereinsvorstände, Datenschutzbeauftragte und Datenschutzberater – und stellt klar, nach welchen Maßstäben der LfDI ab dem 25. Mai 2018 im Bereich der Vereine vorgehen wird.

In der vorgelegten Orientierungshilfe werden auf knapp über 30 Seiten alle relevanten Themen wie Rechtsgrundlagen, Veröffentlichungen im Internet, Einwilligungen sowie Datenübermittlungen angesprochen.



Dazu Dr. Brink: „Das neue Datenschutzrecht ist keine leichte Kost – aber der LfDI leistet Schützenhilfe: In einem ersten Schritt mit dieser Orientierungshilfe für alle Funktionäre und Experten, dann folgt bis Mai als zweiter Schritt ein Ratgeber für jedermann.“ Rechtzeitig vor Inkrafttreten der EU-DSGVO wird also zusätzlich eine Broschüre mit Beispielen aus der Praxis, Mustertexten, Tipps und Checklisten herausgegeben.

Die Orientierungshilfe kann auf der Internetseite www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de unter der Rubrik „Service/Orientierungshilfen“ abgerufen werden.



Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung

„Die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung, die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar und europaweit für alle Behörden und Unternehmen Geltung entfaltet, stellt eine Zeitenwende dar.“

Ausgewählte Änderungen und Neuerungen

Die DS-GVO bringt sowohl Änderungen im strukturell-organisatorischen Bereich, als auch zahlreiche neue inhaltliche Vorschriften mit sich. Rechtsinstrumente, die auf den ersten Blick vermeintlich mit der alten Rechtslage übereinstimmen, sind teilweise abweichend normiert oder zumindest im Lichte des europäischen Datenschutzgrundrechts (Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) neu zu interpretieren.

Aus der Vielzahl neuartiger Regelungen sind hervorzuheben:

- › die im Grundsatz einheitliche Normierung des Datenschutzes im öffentlichen und privaten Bereich,
- › die neuen Einwilligungsvorschriften,
- › bisher noch nicht implementierte Betroffenenrechte sowie
- › Änderungen in den Bereichen Informationspflichten, Mitteilungspflichten bei Datenpannen, Auftragsdatenverarbeitungen sowie Sanktionen.

Zukünftige Rolle und Neuausrichtung des LfDI

Zur Wahrnehmung ihrer Funktion als Garanten eines Europäischen Datenschutzrechts verleiht die DS-GVO den nationalen Aufsichtsbehörden vollkommene Unabhängigkeit und schlagkräftige Vollstreckungsbefugnisse. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden erweitert die DS-GVO den Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörden erheblich:

- › Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Risiken, Rechte und Garantien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- › die Unterstützung der datenschutzrechtlich Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte,
- › die Beratung des Parlaments und der Regierung zu datenschutzrechtlichen Fragen sowie
- › die Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen über ihre Pflichten beim Schutz personenbezogener Daten.

Orientierungshilfen, Vorlagen sowie weitere Informationen zur Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf unserer Internetseite www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de unter der Rubrik „DS-GVO“.

Allerlei

Ein bunter Mix an Themen.

LANDTAGSSPIEGEL – FRAGEN AN DEN LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT DES LANDES DR. STEFAN BRINK.

Ein Gespräch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Dr. Stefan Brink über den Kulturwandel im Datenschutz, die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung und andere Wege der Öffentlichkeitsarbeit: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/04/20180125-Landtagsspiegel-Fragen-an-den-Datenschutzbeauftragten-1.pdf>

TERMINE

12. und 13. April 2018

7. Speyerer Forum zur digitalen Lebenswelt.

Eine Anmeldung ist erforderlich und über das Tagungssekretariat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unter folgenden Kontaktdaten möglich:

Tel. 06232/654-226 oder -269
Fax. 06232/654-488
E-Mail tagungssekretariat@uni-speyer.de

Die Tagung ist kostenpflichtig.

KONTAKT

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstraße 10 a
70173 Stuttgart

Telefon: 0711/61 55 41 – 0
Telefax: 0711/61 55 41 – 15

poststelle@lfdi.bwl.de

FRAGEN ZUM NEWSLETTER?

Schreiben Sie uns eine E-Mail an pressestelle@lfdi.bwl.de



Twitter-Account des LfDI knackt die 1.000er-Follower-Marke

Der Twitter-Account des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Stefan Brink, hat die 1.000er-Follower-Marke geknackt!

Ende November 2017 hatte der Landesbeauftragte seinen ersten Tweet abgesetzt. Seither sind über 150 weitere hinzugekommen und bereits über 1.000 Follower verfolgen seinen Kanal. Der Landesbeauftragte dazu: „Es war kein ganz einfach Schritt für uns als Datenschutzbehörde im Bereich „Social Media“ unterwegs zu sein, aber wir haben versucht, es so transparent und klar wie nur möglich aufzusetzen.“

[@lfdi_bw](https://twitter.com/lfdi_bw)

Kommunen öffnen sich mit Open Data

Daten aus Umwelt, Verkehr, Wissenschaft, Bevölkerung oder Bildung. Durch die Verwaltung wird eine nicht enden wollende Menge an Daten produziert. Bis vor kurzem waren diese Daten häufig noch in den Archiven der Verwaltung gefangen und somit für die Allgemeinheit praktisch unerreichbar. Zwischenzeitlich richtet sich das gesellschaftliche Streben immer stärker darauf, verstreut verteilte, vereinzelte und sogar brach liegende Informationen zu erschließen, zu vernetzen und damit für jedermann verfügbar zu machen. Dies ist das zentrale Anliegen von Open Data.

Der nun vorliegende Handlungsleitfaden „Open Data zur Umsetzung in kommunalen Verwaltungen“ übernimmt dabei die Funktion eines Wegweisers. Er wurde von Studierenden des Studiengangs „Public Management“ von Prof. Dr. Müller-Török an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg erarbeitet und fachlich von Experten aus der Verwaltung wie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit begleitet. Ziel des Leitfadens ist es, einen Überblick über die konkreten Voraussetzungen und praktischen Maßnahmen zu bieten, wie man offene Verwaltungsdaten auf kommunaler Ebene erschafft und bereitstellt.

Die digitale Version der beiden Bände finden Sie unter: [Open Data for you](#) (Band I von II) verdeutlicht den Nutzen und Mehrwert und zeigt neben den bisherigen Portallösungen auch Best Practice Beispiele auf.

[Open Data Startup](#) (Band II) erörtert Herausforderungen und Handlungsfelder sowie die rechtlichen und technischen Grundlagen.